

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 178-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.621

Eingereicht am: 08.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Angemessenere Risikoverteilung zwischen Bauwilligen und Beschwerdeführenden im Baubewilligungsverfahren?

Gemäss heutiger Rechtslage können Einzelne sinnvolle Bauvorhaben ohne wesentliches Risiko auch durch wenig aussichtsreiche Einsprachen verzögern oder verhindern. Es kommt denn auch nicht selten vor, dass Opponenten schon im Vorfeld eines Baugesuchs mit einem Gang ans Bundesgericht drohen. Sie können dies tun, weil die Beschwerdeführung neben den Anwaltskosten keine wesentlichen Risiken birgt, jedoch immer zu Verzögerungen führt. Für Bauwillige entstehen durch Verzögerungen aber nicht nur Anwaltskosten, sondern damit sind – gerade wenn es um eine wirtschaftliche Tätigkeit geht – weitere Kosten verbunden. Die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage erweist sich daher in vielen Fällen als nicht angemessen.

Dieser ungleichen Risikoverteilung sollte bei der laufenden Revision des Baugesetzes Rechnung getragen werden, ohne dass der Rechtsschutz abgebaut wird. Denkbar wäre etwa eine Regelung, welche die beschwerdeführende Partei nach zweimaligem Unterliegen im gleichen Baubewilligungsverfahren zu einer Vorschussleistung der gesamten Anwalts- und Prozesskosten sowie in begründeten Fällen auch für weitere mögliche Schäden verpflichtet (wobei das verfassungsmässige Recht auf unentgeltliche Rechtspflege selbstverständlich vorbehalten bliebe). Soweit die

sich beschwerende Partei obsiegt, erhielte sie den Vorschuss zurück, beim Unterliegen wären die Kosten bereits gedeckt. Ein derartiges oder vergleichbares Modell würde die Risiken namentlich bei Beschwerden mit geringen Erfolgsaussichten angemessener verteilen und dadurch unrechtmässige Beschwerden unattraktiver machen, was volkswirtschaftlich erwünscht wäre. Andere Modelle für eine angemessenere Risikoverteilung wären ebenfalls denkbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Risikoverteilung im Baubewilligungsverfahren gemäss geltender Rechtslage in gewissen Fällen unangemessen ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Revision des Baugesetzes Vorschläge zu unterbreiten, welche die geschilderte Situation entschärfen und zu einer Beschleunigung der Verfahren führen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren als Ziel der laufenden Revision des Baugesetzes zu definieren?

Begründung der Dringlichkeit: Es wäre wichtig, die grundsätzliche Haltung des Regierungsrates zu den aufgeworfenen Fragen rechtzeitig zu kennen, damit allenfalls weitere Vorarbeiten für konkrete Änderungsvorschläge im Rahmen der Baugesetzgebung getätigt werden können. Damit wäre auch gewährleistet, dass allfällige konkrete Änderungsvorschläge rechtzeitig in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden können.